

## Konditionen für Individualkunden

vom 18.8.2016, gültig ab 1.1.2017

### 1. Anwendung

Die vorliegenden Konditionen gelten für alle Endkunden mit einer Abgabestelle auf dem Niederspannungsnetz (230/400 V) oder dem Mittelspannungsnetz (17/30 kV), welche elektrische Energie von mehr als 1'000'000 kWh pro Jahr und Standort bzw. Bezugsstelle beziehen.

### 2. Messung

- Die gesamte Lieferung elektrischer Energie wird mittels einer Fernmessung, d.h. mit einem Lastgangzähler mit Fernauslesung erfasst. Die höchste im Monat während einer Viertelstunde aufgetretene mittlere Leistung wird registriert und ist massgebend für die Leistungsverrechnung.
- Das EWN kann den Einbau eines Wirkenergiekontroll- und/oder eines Blindenergiezählers verlangen.
- Die installationstechnischen Voraussetzungen für die Montage der Zähler inklusive Telefonanschluss hat der Kunde respektive der Eigentümer der elektrischen Installation auf eigene Kosten zu schaffen (Option: Auslesung via GPRS (Natel), wird als Zusatz verrechnet).
- Zähler und Rundsteuerapparate, die der Abrechnung dienen, stellt ausschliesslich das EWN zur Verfügung. Sie werden dem Kunden via Grundpreis in Rechnung gestellt.
- Jede Bezugsstelle respektive Messstelle begründet einen Grundpreis (Anschluss).

### 3. Blindenergie

Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf pro Abrechnungsperiode 40 Prozent des Bezugs von Wirkenergie (kWh) nicht übersteigen, was einem mittleren Leistungsfaktor  $\cos \phi$  von 0.93 entspricht. Das EWN ist berechtigt, die bezogene Blindenergie zu messen. Ist der Bezug von Blindenergie höher als 40 Prozent der Wirkenergie, hat der Kunde auf seine Kosten Abhilfe zu schaffen, andernfalls ist das EWN berechtigt, den Überbezug zu verrechnen. Das EWN behält sich Anpassungen am Leistungsfaktor  $\cos \phi$  vor.

### 4. Tarifzeiten

Der Niedertarif gilt im Versorgungsgebiet des EWN zwischen 19.00 und 7.00 Uhr. Das EWN behält sich Anpassungen der Tarifzeiten vor. Für die Wirkenergie besteht ein Einheitstarif (0.00 – 24.00 Uhr).

### 5. Preiskonditionen

#### 5.1 Elektrizitätspreise

Preiselemente I Niederspannung 0.4 kV Gültig ab 1.1.2017		Grundpreis		Arbeitspreis				
		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.		Hochtarif (07.00 - 19.00 Uhr)		Niedertarif (19.00 - 07.00 Uhr)	
					exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Energielieferung				Rp./kWh	6.90	7.45	6.90	7.45
Netznutzung	CHF/Jahr	828.00	894.24	Rp./kWh	3.60	3.89	3.00	3.24
Leistungspreis	CHF/kW	4.80	5.18					
Abgaben an Kanton Nidwalden				Rp./kWh	1.00	1.08	1.00	1.08
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL				Rp./kWh	0.40	0.43	0.40	0.43
Förderabgaben erneuerbare Energien KEV				Rp./kWh	1.40	1.51	1.40	1.51
Abgabe für Gewässerschutzmassnahmen				Rp./kWh	0.10	0.11	0.10	0.11
<b>Total</b>				<b>Rp./kWh</b>	<b>13.40</b>	<b>14.47</b>	<b>12.80</b>	<b>13.82</b>

Preiselemente I Mittelspannung 30 kV Gültig ab 1.1.2017		Grundpreis		Arbeitspreis				
		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.		Hochtarif (07.00 - 19.00 Uhr)		Niedertarif (19.00 - 07.00 Uhr)	
					exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Energielieferung				Rp./kWh	6.90	7.45	6.90	7.45
Netznutzung	CHF/Jahr	1'512.00	1'632.96	Rp./kWh	2.70	2.92	2.20	2.38
Leistungspreis	CHF/kW	4.80	5.18					
Abgaben an Kanton Nidwalden				Rp./kWh	1.00	1.08	1.00	1.08
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL				Rp./kWh	0.40	0.43	0.40	0.43
Förderabgaben erneuerbare Energien KEV				Rp./kWh	1.40	1.51	1.40	1.51
Abgabe für Gewässerschutzmassnahmen				Rp./kWh	0.10	0.11	0.10	0.11
<b>Total</b>				<b>Rp./kWh</b>	<b>12.50</b>	<b>13.50</b>	<b>12.00</b>	<b>12.96</b>

## 5.2 Wirkenergiepreise

Die Preise gelten für konsumangepasste Lieferung elektrischer Energie.

Abgabe in Niederspannung 0.4 kV		
Energie	exkl. MwSt.	inkl. 8% MwSt.
Einheitstarif (Rp./kWh)	6.90	7.45

  

Abgabe in Mittelspannung 30 kV		
Energie	exkl. MwSt.	inkl. 8% MwSt.
Einheitstarif (Rp./kWh)	6.90	7.45

## 5.3 Netznutzungspreise

a) für Energieabgabe in Niederspannung (230/400 V)

Abgabe in Niederspannung 0.4 kV		
Netznutzung	exkl. MwSt.	inkl. 8% MwSt.
Arbeitspreis Hochtarif (Rp./kWh)	3.60	3.89
Arbeitspreis Niedertarif (Rp./kWh)	3.00	3.24
Leistungspreis (CHF/kW)	4.80	5.18
Grundpreis (davon CHF 48.10 für den Lastgangzähler) (CHF/Monat)	69.00	74.52
Option: Auslesung Lastgangzähler via GPRS (CHF/Monat)	15.20	16.42
Abgaben an Kanton Nidwalden (Rp./kWh)	1.00	1.08
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL (Rp./kWh)	0.40	0.43
Förderabgaben erneuerbare Energien KEV (Rp./kWh)	1.40	1.51
Abgabe für Gewässerschutzmassnahmen (Rp./kWh)	0.10	0.11
Blindenergie (Rp./kVarh)	4.50	4.86

b) für Energieabgabe in Mittelspannung (17/30 kV)

Abgabe in Mittelspannung 30 kV		
Netznutzung	exkl. MwSt.	inkl. 8% MwSt.
Arbeitspreis Hochtarif (Rp./kWh)	2.70	2.92
Arbeitspreis Niedertarif (Rp./kWh)	2.20	2.38
Leistungspreis (CHF/kW)	4.80	5.18
Grundpreis (davon CHF 48.10 für den Lastgangzähler) (CHF/Monat)	126.00	136.08
Option: Auslesung Lastgangzähler via GPRS (CHF/Monat)	15.20	16.42
Abgaben an Kanton Nidwalden (Rp./kWh)	1.00	1.08
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL (Rp./kWh)	0.40	0.43
Förderabgaben erneuerbare Energien KEV (Rp./kWh)	1.40	1.51
Abgabe für Gewässerschutzmassnahmen (Rp./kWh)	0.10	0.11
Blindenergie (Rp./kVarh)	4.50	4.86

## 5.4 Steuern und Abgaben

Nachfolgende Steuern und Abgaben werden zuzüglich zu den Energie- und Netznutzungspreisansätzen in Rechnung gestellt. Ergänzungen und Anpassungen bleiben jederzeit vorbehalten.

### 5.4.1 Abgaben an die schweizerische Netzgesellschaft Swissgrid

Die Systemdienstleistungen (SDL) an Swissgrid betragen 0.40 Rp./kWh exkl. MwSt.

### 5.4.2 Abgaben an den Kanton Nidwalden für die Netznutzung

Die Abgaben und Leistungen an den Kanton Nidwalden betragen 1.00 Rp./kWh exkl. MwSt.

### 5.4.3 Zuschlag für kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss EnG

Der Zuschlag gemäss EnG betreffend KEV beträgt 1.40 Rp./kWh exkl. MwSt.

### 5.4.4 Zuschlag für die Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen gemäss Gewässerschutzgesetz

Der Zuschlag für die Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen beträgt 0.10 Rp./kWh exkl. MwSt.

## 5.5 Anpassungen Preiskonditionen

Die Preiskonditionen werden periodisch überprüft und angepasst.

## 6. Versorgung durch Dritte

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) regeln den geöffneten Strommarkt. Endkunden mit einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr und Bezugsstelle können ihren Energielieferanten frei wählen. Mit dem Entscheid, einen Dritten als Energielieferanten zu wählen, tritt der Endkunde in den freien Strommarkt ein. Der Endkunde ist selbst verantwortlich, die Energielieferung mit dem neuen Energielieferanten zu regeln. Der Weg zurück in die Grundversorgung ist gemäss StromVV nicht mehr offen. Die Möglichkeit, zum EWN als Energielieferant zurückzukehren, bleibt jedoch bestehen.

Das EWN bleibt in jedem Fall Netzbetreiber für Endkunden im Versorgungsgebiet des EWN.

### 6.1 Ersatzenergielieferung

Falls die Energielieferung durch den Drittlieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird, kommen die Preise für Ersatzenergielieferung für den Endkunden zur Anwendung.

Abgabe in Niederspannung 0.4 kV oder in Mittelspannung 30kV		
Ersatzenergielieferung	exkl. MwSt.	inkl. 8% MwSt.
Hochtarif (Rp./kWh)	8.00	8.64
Niedertarif (Rp./kWh)	8.00	8.64

## 7. Allgemeine Bestimmungen

Der Bezug von elektrischer Energie begründet einen stillschweigenden Liefervertrag gemäss den jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes bzw. ergänzend dem jeweils gültigen EWN-Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

## 8. Besondere Bestimmungen

- Bei leer stehenden Objekten hat der Gebäude-Eigentümer für den Grundpreis, für die Nutzung der Netzinfrastruktur, den Blindenergieüberbezug und für allfälligen Verbrauch elektrischer Energie aufzukommen.
- Wird während eines Monats keine elektrische Energie verbraucht, so wird nur der Grundpreis verrechnet. Als Monat im Sinne dieser Preisstruktur gilt der Kalendermonat. Für die Verrechnung des Grundpreises wird der angebrochene Monat taggenau abgerechnet.
- Pro Kunde ist eine separate Messeinrichtung einzubauen. Sammelmessungen für verschiedene Kunden sind nicht gestattet.
- Das EWN stellt für die bezogene elektrische Energie, für die Nutzung der Netzinfrastruktur, für den Blindenergieüberbezug sowie die gesetzlichen Steuern und/oder Abgaben mindestens pro Quartal eine Rechnung oder eine Akontorechnung.
- Bei Zahlungsverzug wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 40.00 exkl. MwSt. pro Rechnung erhoben.
- Die Preise gemäss Ziffer 5 werden mit dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz belastet.
- Falls die elektrische Energie mit einer besonderen hoheitlichen Abgabe und/oder Steuer belastet wird, ist das EWN berechtigt, diese dem Kunden zu verrechnen.

## 9. Inkraftsetzung

Diese Konditionen wurden vom Verwaltungsrat des Kantonalen Elektrizitätswerks Nidwalden am 18.8.2016 gestützt auf das EWN-Gesetz genehmigt und per 1.1.2017 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Preisbestimmungen.